

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Gemeindemusikschule Steißlingen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2,11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Steißlingen am 15.12.1997, zuletzt geändert am 12.12.2022, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für den Besuch der Gemeindemusikschule Steißlingen sind Unterrichtsgebühren nach Maßgabe der nachstehenden Gebührenfestsetzung zu bezahlen.

§ 2

Zur Zahlung der Gebühren sind die gesetzlichen Vertreter der Schüler verpflichtet. Werden ausnahmsweise volljährige Schüler unterrichtet, so sind diese selbst zur Zahlung verpflichtet.

§ 3 Unterrichtsgebühren

	Unterrichtsgebühren	Jährlich/ Person	Monatlich/ Person
1	Musikalische Grundausbildung	300,00 €	25,00 €
1 b	Musikalische Grundausbildung Auswärtige	312,00 €	26,00 €
2	Orff'sche Spielgruppe und musikalische Früherziehung Einheimische	300,00 €	25,00 €
2 b	Orff'sche Spielgruppe und musikalische Früherziehung Auswärtige	312,00 €	26,00 €
3 a	Einzelunterricht für einheimische Schüler		
	- 45 Min.	1.260,00 €	105,00 €
	- 30 Min.	840,00 €	70,00 €
3 b	Einzelunterricht für auswärtige Schüler		
	- 45 Min.	1.584,00 €	132,00 €
	- 30 Min.	1.056,00 €	88,00 €

4 a	Gruppenunterricht (2 Schüler) für einheimische Schüler		
	- 45 Min.	684,00 €	57,00 €
4 b	Gruppenunterricht (2 Schüler) für auswärtige Schüler		
	- 45 Min.	864,00 €	72,00 €
5 a	Gruppenunterricht (3 Schüler, 45 Min.) für einheimische Schüler	528,00 €	44,00 €
5 b	Gruppenunterricht (3 Schüler, 45 Min.) für auswärtige Schüler	660,00 €	55,00 €
6 a	Gruppenunterricht (ab 4 Schüler, 45 Min.) für einheimische Schüler	408,00 €	34,00 €
6 b	Gruppenunterricht (ab 4 Schüler, 45 Min.) für auswärtige Schüler	504,00 €	42,00 €
7	Ergänzungsfach/ Ensembles (ohne Jugendblasorchester, Vororchester)	0,00 €	0,00 €
8	Ergänzungsfach/ Ensembles für Jugendblasorchester und Vororchester	0,00 €	0,00 €

§ 3a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 4 Ermäßigung

1. Geschwisterermäßigung wird gewährt. Sie beträgt für das 2. Kind 25 %, für das 3. Kind 50 % und erhöht sich für jedes weitere Kind um nochmals jeweils 25 %.
Als 1. Kind gilt das am wenigsten mit Gebühren belastete Kind. Ermäßigungen weiterer Kinder werden in entsprechender Reihenfolge der Gebührenhöhe gewährt.
2. Auswärtig wohnhafte Schüler der Musikschule, die außerdem Schüler der Gemeinschaftsschule Steißlingen sind, werden einheimischen Schülern gleichgesetzt. Abs. 1 gilt entsprechend für Geschwisterkinder, die gleichzeitig an der Gemeinschaftsschule Steißlingen sind.

§ 5 Fälligkeit

Die Unterrichtsgebühr wird für die gesamte Dauer der Benutzung erhoben. Angefangene Monate werden voll berechnet. Für die Ferienzeit sind die monatlichen Gebühren zu entrichten, wenn der Unterricht vor den Ferien beginnt und danach weitergeführt wird.

Die Gebührenanforderung erfolgt monatlich. Die Gebühr ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Anforderung zur Zahlung fällig.

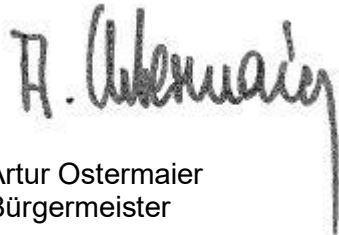
§ 6

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14. Dezember 1993 außer Kraft

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Steißlingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Steißlingen, den 16.12.1997



Artur Ostermaier
Bürgermeister